

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2a entfällt.
2. § 7 Abs. 11 lautet:
„(11) Staatsangehörige eines Drittstaates, die hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleich zu behandeln sind, sind Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.“
3. § 10 Abs. 4 entfällt. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4.
4. Im § 14 Abs. 1 wird in Z. 3. der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 4. angefügt:
"4. der Kindergartenerhalter die Fertigstellung der Landesregierung angezeigt hat und die Benutzung nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen untersagt wird."
5. § 14 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs.3.
6. § 14 Abs.2 (neu) lautet:
"(2) Der Fertigstellungsanzeige ist ein aktueller Bestandsplan beizulegen. Bei nicht bescheidgemäßer Ausführung oder festgestellten Mängeln kann die Landesregierung die Verwendung binnen 8 Wochen nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige untersagen oder eine angemessene Nachfrist für die Fertigstellung bzw. Mängelbehebung setzen."

7. Im § 14 Abs. 4 wird die Wortfolge "mit Bewilligung der Inbetriebnahme" durch die Wortfolge "nach Inbetriebnahme gemäß Abs. 1 und 2" und in der Z. 2 das Zitat "§ 5 Abs. 3" durch "§ 5 Abs. 4" ersetzt.
8. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge "Bewilligung der Inbetriebnahme" durch die Wortfolge "Inbetriebnahme gemäß § 14 Abs. 1 und 2" ersetzt.
9. Im § 15 Abs. 2 wird die Wortfolge "der Bewilligung der" durch die Wortfolge "der Anzeige an die".
10. Im § 15 Abs. 3 wird die Wortfolge "hat die Bewilligung zu versagen" durch die Wortfolge "kann die Verwendung nach Abs. 2 binnen 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen".
11. Im § 25 Abs. 9 wird nach dem Wort "Kindes" die Wortfolge "gemäß § 18 Abs. 4" eingefügt.
12. § 26 Abs. 8 lautet:

"(8) Die Landesregierung nimmt die Stilllegung oder die Auflassung zur Kenntnis, wenn eine der in den Abs. 5 bis 7 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt."
13. Im § 40 werden folgende Z. 4. bis Z. 6. angefügt:

"4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI.Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17.

5. Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, ABI.Nr. L 343 vom 23.

Dezember 2011, S. 1.

6. Richtlinie 2011/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl.Nr. L132 vom 19. Mai 2011, S.1."